

Beitragsgesuch Elementarschadenprävention

(Vollzugsverordnung § 29 zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972; BGS 618.112)

Freiwillige Massnahmen zum Schutz vor Elementarschäden an Gebäuden.

GEBÄUDESTANDORT

PLZ, Ort Strasse, Nr.
 Grundbuch-Nummer Versicherungs-Nr.

EIGENTÜMER

Name Vorname
 Strasse, Nr. PLZ, Ort
 Tel. P IBAN-Nr.
 Tel. M E-Mail

GEFAHRENÜBERSICHT

Einstufung der Parzelle gemäss
www.schutz-vor-naturgefahren.ch

Das PDF "Naturgefahrencheck" ist diesem Gesuch beigelegt.



Adresse oder Grundbuchnummer und Gemeinde auf www.schutz-vor-naturgefahren.ch eingeben, PDF erstellen und diesem Gesuch beilegen.

GEFÄHRDUNG

Beschrieb (evtl. Skizzen/Fotos) der Gefährdung. Zum Beispiel: Woher kommt das Wasser, welche Schäden können entstehen und welche Schadenssumme am Gebäude ist zu erwarten?

OBJEKT-

SCHUTZMASSNAHMEN

Mögliche Schadenssumme CHF
 Beschrieb der vorgesehenen Massnahmen

KOSTENVORANSCHLAG

CHF

Ort und Datum Unterschrift

Beilagen (es sind einzureichen): Naturgefahrencheck, Plansatz, Kostenzusammenstellung

Bitte leer lassen, wird durch die SGV ausgefüllt.

Beitrag	Datum	Visum	Vers. -Summe	Letzte Schätzung

Beiträge an Objektschutzmassnahmen

Gebäude, bei denen mit verhältnismässigem Aufwand das Schadenpotenzial verringert werden kann, sollen möglichst sicher gegen Elementarschäden gemacht werden. Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) unterstützt Hauseigentümer, welche freiwillig Objektschutzmassnahmen ergreifen, mit finanziellen Beiträgen. Eigentümer können Unterstützung mit dem Formular «Beitragsgesuch – Prävention Elementar» direkt bei der SGV beantragen. Die Gesuche werden geprüft und das weitere Vorgehen mit den Eigentümern besprochen. Bei komplexen Projekten empfiehlt sich ein vorgängiger Kontakt mit der SGV.

BEISPIELE VON MASSNAHMEN

Beiträge werden namentlich an bauliche Massnahmen geleistet wie:

- ! Abschottungen von Öffnungen in der Gebäudehülle
- ! Erhöhen von Lichtschächten, Sockelmauern, Türschwellen
- ! Erstellen oder Erhöhen von Zugängen, Ablenkmauern und -dämmen
- ! Technische Massnahmen, wie zum Beispiel mobile Hochwasserschutzsysteme bei zwingend erforderlichen Zugänglichkeiten

BEITRÄGE

Die SGV leistet bis zu 20 % an die beitragsberechtigten Kosten, jedoch nicht mehr als ein möglicher Schaden.

BEDINGUNGEN FÜR BEITRÄGE

Beiträge sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- ! Das Gebäude steht in einer entsprechenden Gefahrenzone oder es besteht eine offensichtliche Gefährdung durch eine nicht kartierte Naturgefahr
- ! Das Gebäude ist bei der SGV versichert
- ! Allfällige notwendige Bewilligungen für die Massnahmen sind von den Eigentümern selbst einzuholen

KEINE BEITRÄGE WERDEN AUSGERICHTET AN

- ! Wasserbauliche Massnahmen wie Bachverbauungen und deren Unterhalt
- ! Gebäude, welche für die entsprechende Gefahr von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind
- ! Unverhältnismässige oder unwirksame Massnahmen
- ! Behebung von Gebäudemängeln
- ! Unterhalt und Reparatur von bereits realisierten Objektschutzmassnahmen
- ! Abdichtungen der Gebäudehülle und Leitungsdurchdringungen
- ! Pumpen im Gebäude
- ! Hangsicherungen, Steinschlagnetze
- ! Gebäude oder Gebäudeteile, welche nach Inkrafttreten der kommunalen Gefahrenkarte erstellt wurden

VORGEHEN

Gesuche sind der SGV vor der Ausführung schriftlich oder per Mail mit folgenden Beilagen einzureichen:

Formular Beitragsgesuch – Prävention Elementar, Situationsplan, Beschrieb (evtl. Skizzen/Fotos) der Gefährdung, Beschrieb der vorgesehenen Massnahmen (Pläne/Skizzen), Kostenvoranschlag (Offerten) der vorgesehenen Massnahmen

VERJÄHRUNGSFRIST

Die Beitragspflicht der SGV entfällt nach Ablauf von 2 Jahren nach der erteilten Beitragszusicherung